



# MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

## Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

Zahl: 810-4/2019/WG

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12.12.2018, Zahl 004-1/4/2018/GR mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemein Gemeinordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 25/2017 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## **§ 1** **Ausschreibung**

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

## **§ 2** **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

## **§ 3** **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2019:

**für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit EUR 103,92**

## **§ 4 Benützungsgebühr**

1. Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebührensatz beträgt
  - a. von 01.01.2019 bis 31.03.2019 **EUR 1,35 pro Kubikmeter**
  - b. ab 01.04.2019 **EUR 1,63 pro Kubikmeter**
4. Bis zur Installierung einer Wasseruhr (bei Rohbauten oder unbebauten Grundstücken, die einen Wasseranschluss besitzen) wird eine jährliche Baupauschale von 100 m<sup>3</sup> mittels Baubescheid vorgeschrieben.
5. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 24 Kärntner – Gemeindewasserversorgungsgesetz K-GWVG).

## **§ 5 Abgabenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandsnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.
3. Bei Wasserbezug ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
4. Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandsnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

1. Die Wasserbezugsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.
2. Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.
3. In jenen Fällen, in denen eine Berechnung nach Abs. 2 mangels Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, wird der voraussichtliche Jahresbetrag geschätzt.
4. Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.
5. Die Abrechnung der Jahresbezugsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.
6. Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 15.12.2017, Zahl: 810-4/2018/WG, außer Kraft.

Maria Saal, 13.12.2018

Der Bürgermeister:

Anton Schmidt

Angeschlagen am: 13.12.2018  
Abgenommen am: 27.12.2018

